

# Bundesgesetzblatt <sup>2021</sup>

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1969	Nr. 113
Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 69	Neufassung des Gewerbesteuergesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 611-5	2021
17. 10. 69	Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen .....	2034
14. 10. 69	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 84-2	2035
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 73 und Nr. 74 .....	2036
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2036

## Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes

Vom 20. Oktober 1969

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458) wird nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes unter Berücksichtigung

- a) des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582),
- b) des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254),
- c) des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 53) und
- d) des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182)

bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Oktober 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Gewerbesteuergesetz (GewStG 1968)

in der Fassung vom 20. Oktober 1969

### Inhaltsübersicht

	§		§
<b>Abschnitt I</b>		(gestrichen) .....	18
<b>Allgemeines</b>		Vorauszahlungen .....	19
Steuerberechtigte .....	1	Abrechnung über die Vorauszahlungen .....	20
Steuergegenstand .....	2	(gestrichen) .....	21 und 22
Arbeitsgemeinschaften .....	2 a	<b>Abschnitt III</b>	
Befreiungen .....	3	<b>Lohnsummensteuer</b>	
Heheberechtigte Gemeinde .....	4	Besteuerungsgrundlage .....	23
Steuerschuldner .....	5	Lohnsumme .....	24
Besteuerungsgrundlagen .....	6	Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz	25
		Fälligkeit .....	26
		Festsetzung des Steuermeßbetrags .....	27
<b>Abschnitt II</b>		<b>Abschnitt IV</b>	
<b>Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</b>		<b>Zerlegung</b>	
<b>und dem Gewerbekapital</b>		Allgemeines .....	28
<b>Unterabschnitt 1</b>		Zerlegungsmaßstab .....	29
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten	30
Gewerbeertrag .....	7	Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung ....	31
Anwendung des § 34 d des Einkommensteuer-		(gestrichen) .....	32
gesetzes und des § 19 b des Körperschaft-		Zerlegung in besonderen Fällen .....	33
steuergesetzes .....	7 a	Kleinbeträge .....	34
Hinzurechnungen .....	8	Zerlegung bei der Lohnsummensteuer .....	35
Kürzungen .....	9	<b>Abschnitt V</b>	
Maßgebender Gewerbeertrag .....	10	<b>Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe ....</b>	
Gewerbeverlust .....	10 a		35 a
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag .....	11	<b>Abschnitt VI</b>	
		<b>Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids</b>	
		von Amts wegen .....	35 b
<b>Unterabschnitt 2</b>		<b>Abschnitt VII</b>	
Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital		<b>Durchführung</b>	
Begriff des Gewerbekapitals .....	12	Ermächtigung .....	35 c
Anwendung des § 9 a des Vermögensteuer-		Neufassung .....	35 d
gesetzes .....	12 a	<b>Abschnitt VIII</b>	
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag .....	13	<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
		Zeitlicher Geltungsbereich .....	36
<b>Unterabschnitt 3</b>		Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden	36 a
Einheitlicher Steuermeßbetrag		und Gewerbesteuerbescheiden .....	36 b
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags	14	Erstattung von Gewerbesteuer .....	36 c
Pauschfestsetzung .....	15	Lohnsummensteuer .....	36 c
		Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland ...	36 d
<b>Unterabschnitt 4</b>		Anwendung im Land Berlin .....	37
Festsetzung und Erhebung der Steuer			
Hebesatz .....	16		
(entfällt) .....	17		
Mindeststeuer .....	17 a		

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1

#### Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

### § 2

#### Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden

Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(7) Inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schifffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat gleichartigen Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

### § 2 a

#### Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 gilt nicht für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.

### § 3

#### Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. (gestrichen)
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebs-einrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;
9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können.

## § 4

**Heheberechtigte Gemeinde**

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine

Betriebstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbebesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

## § 5

**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner; in diesem Fall reicht die persönliche Steuerpflicht des einzelnen Unternehmers nur so weit, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verbindlichkeiten des Gewerbebetriebs haftet.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

## § 6

**Besteuerungsgrundlagen**

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbebesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

**Abschnitt II****Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital****Unterabschnitt 1****Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag**

## § 7

**Gewerbeertrag**

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

## § 7a

**Anwendung des § 34 d  
des Einkommensteuergesetzes  
und des § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes**

Die auf Grund der Ermächtigung in § 34 d des Einkommensteuergesetzes oder in § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes zugelassene Rücklage gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

## § 8

**Hinzurechnungen**

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. (gestrichen)
6. (gestrichen)
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
8. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinne des § 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes mit

Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

## § 9

**Kürzungen**

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 3 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreiben oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;
2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
- 2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

soweit sie nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;

5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind;
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist.

#### § 10

##### Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermeßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

#### § 10 a

##### Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.

#### § 11

##### Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1

für die ersten 7 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags .....	0 v. H.,
für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags .....	1 v. H.,
für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags .....	2 v. H.,
für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags .....	3 v. H.,
für die weiteren 2 400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags .....	4 v. H.,
für alle weiteren Beträge .....	5 v. H.;

2. bei anderen Unternehmen .....

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 3,5 vom Hundert

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
2. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, bei denen § 19 Abs. 2b oder 2c des Körperschaftsteuergesetzes angewendet wird.

(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

#### Unterabschnitt 2

##### Gewerbebesteuer nach dem Gewerbekapital

#### § 12

##### Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
- 2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;
3. die nach Absatz 2 Ziff. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind

1. das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerbekapital, das auf Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

#### § 12 a

#### Anwendung des § 9 a des Vermögensteuergesetzes

Der auf Grund der Ermächtigung in § 9 a des Vermögensteuergesetzes zugelassene Freibetrag ist bei der Ermittlung des Gewerbekapitals abzusetzen.

#### § 13

#### Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 6 000 Deutsche Mark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

#### Unterabschnitt 3

#### Einheitlicher Steuermeßbetrag

#### § 14

#### Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

#### § 15

#### Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

#### Unterabschnitt 4

#### Festsetzung und Erhebung der Steuer

#### § 16

#### Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das dem Erhebungszeitraum entsprechende Rechnungsjahr festgesetzt ist. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des

§ 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

§ 17

(entfällt)

§ 17a

**Mindeststeuer**

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Reisegewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

**Vorauszahlungen**

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum vorgenommen werden; in diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Steuer angepaßt, die für den laufenden oder vorangegangenen Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwarten ist, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 5 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

**Abrechnung über die Vorauszahlungen**

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§§ 21 und 22

(gestrichen)

**Abschnitt III**

**Lohnsummensteuer**

§ 23

**Besteuerungsgrundlage**

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht 24 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 9 000 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24

**Lohnsumme**

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Lohnsumme ist § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren.

(4) Bei Staatsbanken bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank steht.

(5) In den Fällen des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

#### § 25

##### Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigt sich die Steuermeßzahl auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

#### § 26

##### Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ab-

lauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung.

#### § 27

##### Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbebesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.

#### Abschnitt IV

##### Zerlegung

#### § 28

##### Allgemeines

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbebesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

## § 29

**Zerlegungsmaßstab**

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen  
das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;
  2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
  3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen  
zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.
- (2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.
- (3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1000 Deutsche Mark abzurunden.

## § 30

**Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten**

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

## § 31

**Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung**

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen.
2. Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.
3. (gestrichen)
4. Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung

und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

## § 32

(gestrichen)

## § 33

**Zerlegung in besonderen Fällen**

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

## § 34

**Kleinbeträge**

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.

## § 35

**Zerlegung bei der Lohnsummensteuer**

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

**Abschnitt V****Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe**

## § 35 a

(1) Die Reisegewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

**Abschnitt VI****Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen**

## § 35 b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder des Feststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

**Abschnitt VII****Durchführung**

## § 35 c

**Ermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
  - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
  - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
  - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
  - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
  - b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie von anderen Krankenanstalten und Altenheimen, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen,
  - c) über die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie,
  - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
  - e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
  - f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens,
  - g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

## § 35 d

**Neufassung**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Abschnitt VIII****Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 36

**Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 und 3 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 11 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden.

## § 36 a

**Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden**

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewerbesteuermeßbescheide, die vor dem 25. Januar 1962 für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 erlassen wurden und gegen die wegen der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der hebeberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fäl-

len des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 von Amts wegen vornehmen.

(4) Die Berichtigung vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordener Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 36 b

**Erstattung von Gewerbesteuer**

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 36 c

**Lohnsummensteuer**

(1) Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinne des § 8 Ziff. 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme. Die hebeberechtigte Gemeinde kann die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme beantragen, die sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt (§ 27 Abs. 1). Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid zu stellen, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen des § 36 b. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Erstattung der Gewerbesteuer nach § 36 b Satz 1 oder nach rechtskräftiger Feststellung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

#### § 36 d

##### **Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland**

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwen-

dung des § 36 Abs. 2 und des § 36 a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60.

#### § 37

##### **Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Verordnung  
über die Erfüllung der Vorratspflicht  
mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen**

**Vom 17. Oktober 1969**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Pflicht zur Vorratshaltung auf Grund des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen kann mit in Italien befindlichen Beständen an Erdölerzeugnissen der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art, Halbfertigerzeugnissen und Erdöl erfüllt werden, soweit

1. die Bestände im Eigentum oder Miteigentum des vorratspflichtigen Unternehmers stehen,
2. der Besitzer der Bestände die in Italien geltenden Erdöl-Bevorratungsvorschriften erfüllt hat und
3. die Bestände nicht bereits als Pflichtvorräte im Sinne der italienischen Erdöl-Bevorratungsvorschriften gemeldet worden sind.

(2) Als in Italien befindliche Bestände im Sinne des Absatzes 1 gelten unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen auch Bestände an Bord von Schiffen in italienischen Häfen, wenn die Hafensformalitäten zum Löschen abgeschlossen worden sind.

(3) Der Meldung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist eine Erklärung des Besitzers der Bestände beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 2

Mit Beständen, die von den italienischen Behörden nach Artikel 2 Buchstabe b des Abkommens über die Anrechnung der in Italien befindlichen Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 17. Juli 1969 (Bundesanzeiger Nr. 197 vom 22. Oktober 1969) beanstandet werden, kann die Pflicht zur Vorratshaltung nicht erfüllt werden.

§ 3

Die Möglichkeit der Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen kann vorübergehend beschränkt oder aufgehoben werden, wenn die italienische Regierung von ihren Rechten nach Artikel 3 des genannten Abkommens Gebrauch macht.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Dohnanyi

**Berichtigung**  
**der Bekanntmachung der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**  
**Vom 14. Oktober 1969**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1800) ist zu berichtigen:

§ 11 muß richtig wie folgt lauten:

„§ 11

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.“

Bonn, den 14. Oktober 1969

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Im Auftrag  
Dr. Moysich

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 73, ausgegeben am 17. Oktober 1969</b>		
26. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge .....	1993
27. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial .....	1994
27. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation .....	1994
27. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung .....	1995
27. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage .....	1995
1. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	1996
<b>Nr. 74, ausgegeben am 22. Oktober 1969</b>		
17. 10. 69	Gesetz zu dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere und zu den dieses Protokoll ergänzenden Vereinbarungen (Gesetz zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen) .....	1997
	Bundesgesetzbl. III 57-1	

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 7. 69 Erste Änderungsverordnung zur 1. BAA-BFDV	191	14. 10. 69	15. 10. 69
14. 10. 69 Verordnung TSM Nr. 1/69 über den Tarif für die Beförderung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Sendeanlagen und Büromaschinen mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern	194	17. 10. 69	18. 10. 69
13. 10. 69 Verordnung Nr. 16/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	195	18. 10. 69	20. 10. 69
10. 10. 69 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über Schifffahrtsbeschränkungen auf der Gebirgsstrecke des Rheins bei Niedrigwasser	197	22. 10. 69	23. 10. 69

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**